



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Bundesärztekammer

Ständige Kommission Organtransplantation

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail info@bdp-verband.de

21. Dezember 2016

Stellungnahme des BDP zum Entwurf einer Richtlinie gemäß Paragraf 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lungentransplantation

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Erarbeitung des Entwurfs einer Richtlinie für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lungentransplantation. Grundsätzlich begrüßen wir die Richtlinie und finden den Entwurf recht gelungen, möchten Ihnen aber folgende Anregungen zur Änderung der Richtlinie aus Sicht des BDP zukommen lassen.

An einigen Stellen in der Richtlinie wird darauf abgestellt, dass eine psychologische Evaluation der Patienten im Hinblick auf Abhängigkeitsaspekte und Compliance wichtige Faktoren im Hinblick auf die Bewertung zur Aufnahme in die Warteliste darstellt.

Bei Abhängigkeitserkrankungen sind körperliche Parameter und einfache Befragungen häufig nicht sehr verlässlich im Hinblick auf die Bewertung des Abhängigkeitspotenzials und die Entwicklung des Patienten nach einer

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer

Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayr

Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



Transplantation. Die Komplexität einer psychologischen Einschätzung im Hinblick auf die prognostische Beurteilung der Abhängigkeitsentwicklung bedarf einer vertieften psychologischen Expertise und entsprechender diagnostischer Kenntnisse auch im Bereich der Testtheorie und der Integration von Ergebnissen aus Interviews, Tests, biografischen Daten und gegebenenfalls weiteren somatischen Parametern. Diese Diagnostik kann zwar die heilkundliche Bewertung im Hinblick auf das Vorliegen einer psychischen Störung einschließen, geht jedoch deutlich darüber hinaus. Insbesondere bei der allgemeinen Bewertung der Compliance sind motivationale Aspekte und gesundheitspsychologische Dimensionen einschließlich psychosozialer Faktoren zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich das Erfordernis einer vertieften Kompetenz in psychologischer Diagnostik. Bezüglich der erforderlichen Beteiligung vertiefter psychologisch-diagnostischer Kompetenzen bedarf es aus Sicht des BDP an einigen Stellen der Ergänzung von Formulierungen.

Auf Seite 6 Zeile 130 wird angeführt, dass vor einer Ablehnung der Aufnahme in die Warteliste der Rat einer psychologisch erfahrenen Person einzuholen ist. Der Terminus "psychologisch erfahren" bildet aus unserer Sicht kein ausreichendes Kriterium für eine Kompetenz, die es rechtfertigen würde, eine Ablehnung der Aufnahme auf Basis einer quasi laienhaften Einschätzung, also einer, der keine einschlägige akademische Ausbildung zugrunde liegt, auszusprechen.

Der BDP schlägt daher vor, in dem Satz ab Zeile 128 die Formulierung "einer weiteren psychologisch erfahrenen Person" zu streichen und stattdessen Psychologen oder Psychologische Psychotherapeuten einzufügen (Ergänzungen in Fettschrift, Streichungen kursiv durchgestrichen):

Bevor die Aufnahme in die Warteliste aus diesem Grund ärztlich endgültig abgelehnt wird, ist der Rat ~~einer weiteren, psychologisch erfahrenen Person~~ **eines Psychologen oder eines Psychologischen Psychotherapeuten** einzuholen.

Auf Seite 18 sollte der Satz ab Zeile 553 wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen in Fettschrift, Streichungen kursiv durchgestrichen):

Zur Beurteilung eines möglichen schädlichen Gebrauchs bzw. Abhängigkeitssyndroms, der Bereitschaft und der Fähigkeit des Patienten sich an Behandlungsabsprachen zu halten wird eine Stellungnahme (Facharzt für psychosomatische Medizin oder Psychotherapie oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie jeweils mit ~~hinreichender~~ **besonderer** Erfahrung im Bereich der Transplantationspsychologie/ -psychosomatik/ -psychiatrie, **eines Psychologen**



mit Erfahrung in der Transplantationspsychologie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten) unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen Laborparameter zum Nachweis der entsprechenden schädlichen Substanz eingeholt.

Begründung:

Wie in der Einleitung ausgeführt ist eine psychologische Diagnostik erforderlich, die über die Heilkunde hinausreicht. Darüber hinaus wird mit den Termini Transplantationspsychosomatik und Transplantationspsychiatrie auf Teilbereiche von Facharzt Disziplinen abgestellt, die nicht entwickelt sind bzw. der weitergehenden Aufgabenstellung nicht ausreichend entsprechen.

Auf der Seite 15 sollte der Abs. 3 ab Zeile 450 wie folgt gefasst werden:

Psychologe mit Erfahrung in der Transplantationspsychologie oder Psychologischen Psychotherapeut oder Facharzt für psychosomatische Medizin oder Psychotherapie oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie jeweils mit *hinreichender besonderer* Erfahrung im Bereich der Transplantationspsychologie/ -psychosomatik/ -psychiatrie.

Der Satz auf S. 85 Zeile 1760 sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

Ebenfalls unabdingbar ist die Beteiligung eines **Psychologen mit Erfahrung in der Transplantation oder Psychologischen Psychotherapeuten oder** eines Facharztes für psychosomatische Medizin oder Psychotherapie oder Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie jeweils mit *hinreichender besonderer* Erfahrung im Bereich der Transplantationspsychologie/ -psychosomatik/ -psychiatrie.

Begründung:

Zur Gewährleistung einer adäquaten Interdisziplinarität ist die vertiefte psychologische Expertise auch bei der Zusammensetzung der interdisziplinären Transplantationskonferenz zu berücksichtigen bzw. zu ermöglichen.

Auf der Seite 89 wird in der Zeile 1898 eine psychologische, psychiatrische oder suchtmittelmedizinische Evaluation bei allen Patienten vor Aufnahme in die Warteliste zur Lungentransplantation gefordert.

Der BDP schlägt vor, auf der Seite 89 in dem Satz ab Zeile 1923 die Berufsgruppen der Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten ergänzend aufzunehmen:

Zur Einleitung einer geeigneten therapeutischen Intervention ist bei jeder Lungenerkrankung, die mutmaßlich durch Substanzmissbrauch oder -abhängigkeit verursacht ist, die



Stellungnahme und Evaluation durch einen psychologisch, psychiatrisch oder psychosomatisch geschulten Arzt, **oder eines Psychologen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten** erforderlich.

Begründung:

Entsprechend der angeführten Argumente, dass keine Evaluation des vorgeschlagenen Instruments TERS mit klinischen Endpunkten vorliegt und geeignete therapeutische Interventionen notwendig sind, sollte die psychologische Kompetenz im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen deutlicher eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Annette Schlipphak

Vizepräsidentin